

Anforderungen an Konzepte für Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung von Betriebsstätten

Gemäß Landtagsbeschluss vom 17.11.2022 wurde § 53a Abs. 4 Bgld. RPG 2019 dahingehend geändert, dass künftig Photovoltaikanlagen,

- die mittels Direktleitung an Betriebsstätten angebunden sind,
- deren Energieproduktion zu mindestens 70% zur Versorgung der zugehörigen Betriebsstätte vorgesehen ist (Eigenversorgungsanlagen) und
- deren Fläche in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang mit der Betriebsstätte steht

auch auf Betriebs- oder Industriegebietsflächen innerhalb einer Eignungszone errichtet werden können, wobei nach wie vor gilt, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dächern errichtet werden sollen. Dies entspricht auch einer qualifizierten Nutzung gem. § 53a Abs. 3 Zi 6 Bgld. RPG 2019, weswegen diese Flächen besonders zu berücksichtigen sind.

Prinzipiell sieht das Bgld. RPG in § 53a Abs. 1 vor, dass PV-Anlagen vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert zu errichten sind. Auch zur Eigenversorgung sind demnach gebäudegebundene Anlagen zu bevorzugen. Zur Bewertung der eingemeldeten Untersuchungszonen sind daher folgende Informationen dienlich:

- ▶ Dokumentation über derzeitige Nutzung der Dachflächen mit PV inkl. Daten zu installierter Leistung; allenfalls Begründung warum dies unmöglich ist
- ▶ Dokumentation über Nutzung der versiegelten Betriebsflächen mit PV inkl. Daten zu installierter Leistung, allenfalls Begründung warum dies unmöglich ist
- ▶ Information über Planungen zur zukünftigen Nutzung von Dachflächen oder versiegelter Betriebsflächen mit PV

Zur räumlichen Bewertung der eingemeldeten Untersuchungszonen sind folgende Informationen notwendig:

- ▶ Ausmaß der geplanten PV-Freiflächenanlage (in Fläche und/oder installierter Leistung).
- ▶ Informationen über konkrete geplante Situierung der PV-Anlage, zB Lageskizze oder Identifikation jener Grundstücksteile die potenziell nutzbar bzw. nicht nutzbar sind.
- ▶ Falls vorhanden: nähere Planungsüberlegungen zur PV-Freiflächenanlage wie z.B. Ausrichtung nach Süden oder Ost-West.

Um diesen Eigennutzungsgrad von zumindest 70 % und damit die qualifizierte Nutzung nachvollziehen zu können und dementsprechend in den Bewertungs- und Zonierungsprozess aufzunehmen, ist die Vorlage eines Konzeptes zur Eigennutzung des durch die geplante PV-Anlage erzielten Stromertrages notwendig. Dieses Konzept muss jedenfalls folgende Punkte beinhalten:

- ▶ Strombedarf in der Betriebsstätte, aufgeschlüsselt nach Monaten (bzw. Wochen)
- ▶ Erwarteter Stromertrag in denselben Zeitabschnitten
- ▶ Allfälliges Speicherkonzept um den Eigenverbrauchsanteil zu erhöhen.